

der „Schein-Weisung-Widerrufung“ und der „Berufung gegen eine Schein-Weisung“ gibt es also auch eine „Widerrufung irriger Weisung“ und eine „Berufung gegen irriige Weisung“, womit übrigens die Gesamtheit der Widerrufungen von Weisung-Behauptungen und der Berufungen gegen Weisung-Behauptungen noch keineswegs erschöpft ist.

Das Gegebene „Weisung“ können wir auch im Gegensatze zur „Ander-Anspruch-Übermittlung“ als „Ander-Anspruch-Ausfüllung“ bezeichnen. Während ein „Ander-Anspruch-Übermittler“ jemandes Sätze, die als an einen Dritten gerichteter Anspruch gemeint waren, überträgt, wobei er behauptet, daß diese Übertragung von ihm beansprucht wurde, so daß der Dritte durch dieses Handeln des Übermittlers erst erfährt, daß jemand an ihn einen Anspruch gerichtet hat, füllt der „Ander-Anspruch-Ausfüller“ insoferne einen Anspruch aus, als er seinem Adressaten, der bereits einen an ihn gerichteten Anspruch erfahren hat, eine Besonderheit der in jenem Anspruche beanspruchten Verhalten-Art als sein „Gesolltes“ zur Kenntnis bringt. Das Wort „Ander-Anspruch-Ausfüllung“ ist also nur eine kurze Bezeichnung des Tatbestandes, daß durch eine Weisung dem Weisungempfänger eine Besonderheit des von ihm nur „artmäßig“ Beanspruchten als sein „Gesolltes“ zur Kenntnis gebracht wird. Es wäre jedoch ein Irrtum, zu meinen, daß ein „Anspruch auf durch Dritt-Weisung bedingtes Verhalten“ erst mit der Dritt-Weisung „vollendet“, „perfekt“ ist, also mit der Dritt-Weisung überhaupt erst vorliegt. Durch die Dritt-Weisung ergibt sich vielmehr nur eine Ergänzung der durch jenen Anspruch begründeten Sollen-Anwartschaft, und in keinem Falle, da überhaupt durch irgend ein Ereignis eine durch besonderen Anspruch begründete Sollen-Anwartschaft ergänzt wird, liegt jener Anspruch erst mit jenem Ereignisse vor, da „Anspruch“ eben stets besondere zweifache Behauptung darstellt, die mit der Bewirkung besonderen Bezeichnungskörperlichens kraft besonderen Wollens vollendet ist.

Ebenso aber wie von der „Ander-Anspruch-Übermittlung“ die „Ander-Anspruch-Ausfüllung“ verschieden ist, ist von der „Ander-Antrag-Übermittlung“ die „Ander-Antrag-Ausfüllung“ zu unterscheiden, für welches Gegebene das Wort „Weisung“ nicht verwendet wird, aber auch sonst kein besonderes Wort vorhanden ist. Es kann nämlich ein A einem B einen „Antrag auf durch Antrag-Dritt-Ausfüllung bedingtes Verhalten“ stellen, in welchem er darum wirbt, daß dem Adressaten die Bereitwilligkeit dafür zugehörig wird, im Falle es seinem Interesse entspricht, über besonderes Urteil eines Dritten eine besondere Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, welche sich als Besonderheit einer in jenem Antrage bezeichneten Handlungsart darstellt. Wir nennen ferner „Anspruch auf an Dritten zu